

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stadtwerke Göttingen AG Göttingen

GAA v. 30.11.2017 — 23-019-01 —

Die Firma Stadtwerke Göttingen AG, 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 39, hat mit Schreiben vom 12.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage am Standort in 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 39 Gemarkung Göttingen, Flur 4, Flurstück 778/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Holzhackschnitzelkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,5 MW

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. (3) Nr.2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 430 m Entfernung das Überschwemmungsgebiet Leine und Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“. Ab ca. 425 m Entfernung sind verschiedene Naturdenkmale verortet (Bäume bzw. Baumgruppen insbes. Wall und botanischer Garten in 800 - 1200 m). Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Bei Einhaltung der Emissionswerte der 44. BImSchV und der Entfernung von mehr als 400m sind erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes und der Naturdenkmale nicht zu erwarten. Die Vorgaben der TA Lärm

werden eingehalten, wenn die Schallschutzmaßnahmen und Emissionsvorgaben wie beschrieben umgesetzt werden. Die Vorsorgeanforderungen zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sind erfüllt.

Insgesamt sind also durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.